

und geistliche Herrschaft in der Person des Papstes vereinigt und die säkulare Seite rechtlich auch von weltlichen Angelegenheiten ausgeschlossen wird (vgl. Anm. 117). Der Bezug zwischen dem Prinzip der Gewaltentrennung (D. 96), und dem im CC angesprochenen Verzicht Konstantins zugunsten einer Propagierung des päpstlichen Kaisertums im Summenwerk (D. 97) entspricht in Tendenz und Konzeption weitgehend dem, was wir oben bezüglich des CC-Zusatzes im Dekret feststellen konnten. Hieraus ließe sich der Schluß ziehen, daß Paucapalea selbst es war, der im Zusammenhang mit der Abfassung seiner Summe den ihm bedeutungsvoll erscheinenden CC-Text als erster an den Rand einer Dekrethandschrift notierte, und zwar dort, wo er als Beleg dem Verhältnis von Regnum und Sacerdotium einen neuen, gewichtigen Akzent geben sollte.

Eine solche Annahme könnte weiter untermauert werden durch die Tatsache, daß die von ihm benutzte CC-Fassung eindeutig der 3. Textgruppe der gregorianischen Kanonistik zuzuordnen ist¹²⁰). Die teilweise aus der Rubrik bei Anselm herzuleitende Kurzfassung des vor der zweiten CC-Stelle bei Paucapalea stehenden Satzes und das Stichwort *apostolico* statt *papae* vermögen sogar eine Verbindung zwischen Anselm, Paucapalea und Dekret vom Text her aufzuzeigen¹²¹). Schließlich benennt die um 1170 entstandene Summa *Parisiensis* Paucapalea namentlich als denjenigen, der den Text dem Dekret zugliederte¹²²).

Eigentümlicherweise hat keines der frühen großen Summenwerke das CC als Kapitel der D. 96 erwähnt oder zumindest in der bei Paucapalea in der D. 97 vorgefundenen Form ausgewertet. Nur Paucapaleas erstes CC-Zitat im Anschluß an die D. 22 c. 3 erscheint häufig wieder¹²³). Auch

¹²⁰) Trotz Kürze des Zitats ist die Fassung zu identifizieren: CC als Privileg des 4. Tages, Z. 272: *ac transmutari*] fehlt, 273: *provincie, in*] fehlt.

¹²¹) Vgl. o. Anm. 58 und 105.

¹²²) Ed. T. McLaughlin (1952): *Post hoc decretum* (sc. D. 96 c. 12) *quod sequitur in quibusdam libris de privilegio Constantini usque ad illud decretum „Sicut quamvis“ et cetera a Paucapalea dicitur appositum et quidam libri habent hoc in loco quidam alibi*. Vgl. hierzu Stickler, Apollinaris 21 (1948) S. 79.

¹²³) So bei Stephan von Tournai (1160—1170) und von ihm abhängig in der Summa Coloniensis (um 1169). In der Summa des Rufinus (1157—1159) ist der Passus im Vorsatz weiter gekürzt. In dieser Form übernahmen den Abschnitt Johannes Faventinus (um 1171) und die sog. Summa „Antiquitate et tempore“ (um 1170). Nicht erwähnt ist das CC-Fragment in der Summa Monacensis (1175—1178), bei Simon von Bisignano (1177—1179), in der Summa „Permissio quaedam“ (1179—1187), bei Sicard von Cremona (1179—1181), bei Huguccio (1188—1190) und in den Casus des Benencasa (1192—1206). Die von A. Stickler, *Imperator vicarius papae*, MIOG 62 (1954) S. 180 angeführten Äußerungen zum CC sind unseres Erachtens auf C. 12 q. 1 c. 15 zurückzuführen.